

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung  
(20. Ausschuß)**

**zur Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 12/2867 Nr. 2.21 —**

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung  
eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken  
über Forschung, Entwicklung und Innovation  
— KOM(92) 91 endg. —**

»Rats-Dok. Nr. 6274/92«

### **A. Problem**

Schaffung der für den Ausbau der Gemeinschaftsstatistik über Forschung, Entwicklung und Innovation erforderlichen Infrastruktur; Koordinierung der Statistiktätigkeiten der Mitgliedstaaten.

### **B. Lösung**

Die Bestrebungen zu einer besseren Koordinierung der statistischen Aktivitäten auf dem Gebiet der FuE-Statistik und Innovation werden begrüßt. Gefordert wird eine bestmögliche Nutzung der bereits vorhandenen FuE-Statistiken, insbesondere die der OECD.

**Einstimmige Annahme im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Die Kommission geht von einer Belastung aller Mitgliedstaaten im Programmzeitraum in Höhe von insgesamt 400 000 ECU aus.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Vorschlag der Kommission wird mit folgender Maßgabe zur Kenntnis genommen:

1. Die grundsätzliche Zielsetzung, die statistischen Daten in Europa in den strategisch wichtigen Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation zu verbessern und zu harmonisieren, wird unterstützt.
2. Die vorhandenen FuE-Statistiken, insbesondere die der OECD, sind bestmöglich zu nutzen. Die EG sollte sich bei ihren Arbeiten auf die Bereiche konzentrieren, in denen keine entsprechenden bzw. bedarfsgerechten Daten und Methoden bestehen.
3. Die Entscheidung des Rates darf für die Mitgliedstaaten zu keinen zusätzlichen Kosten und keinen neuen rechtlichen Bindungen für zusätzliche statistische Erhebungen führen.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihn umfassend und fortlaufend über die Beratungen in dieser Angelegenheit zu unterrichten.

Bonn, den 11. November 1992

**Wolf-Michael Catenhusen**  
Vorsitzender

**Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)**  
**Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann**  
Berichterstatter

**Siegmar Mosdorf**

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN  
DER RAT

Brüssel, den 6. Mai 1992

SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
unterzeichnet von Vizepräsident Henning CHRISTOPHERSEN

vom 22. April 1992

an S. E. den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften,  
Herrn João de Deus PINHEIRO

**Betr.: Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung  
eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken  
über Forschung, Entwicklung und Innovation**

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation übermitteln.

Dieser Vorschlag zielt auf die Schaffung der Infrastruktur ab, die für den Ausbau der Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation erforderlich ist und mit der die Koordinierung der Statistiktätigkeiten der Mitgliedstaaten erleichtert werden soll.

In Anbetracht des Sachgebietes schlägt die Kommission vor, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß dazu anzuhören.

Der Rat müßte vor Ende Oktober 1992 über den Vorschlag befinden. Daher sollten das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ihre Stellungnahmen im Juli abgeben.

(Schlußformel)

Anl.: Dok. KOM(92) 91 endg.

gez. Henning CHRISTOPHERSEN  
Vizepräsident

## Begründung

### Einleitung

Seit einigen Jahren fördert die Gemeinschaft die Innovation und den Informationsmarkt für Waren und Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation. Dies steht im Zusammenhang mit dem großen Anliegen der Gemeinschaft, die Wettbewerbsfähigkeit der EG-Unternehmen am Weltmarkt insgesamt und insbesondere gegenüber ihren wichtigsten Handelspartnern, den USA und Japan, zu steigern.

Es wurde schon vor langer Zeit erkannt, daß Forschung und technologische Entwicklung eine bedeutende Rolle im Innovationsprozeß spielen und daher ein wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit sind.

Dennoch kommen viele Indikatoren für die Wettbewerbsfähigkeit „zu spät“, da sie meistens das wiedergeben, was bereits geschehen ist, oder bestenfalls das, was in der Industrie gerade geschieht. Der Statistik über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation entnommene Indikatoren sind dagegen „Frühwarnsignale“ für die voraussichtliche Entwicklung in der Industrie. Für die Entscheidungsträger sind solche Indikatoren unverzichtbar.

Die Kommission benötigt statistische Daten über FTE als Grundlage für politische Entscheidungen insbesondere im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und der Schaffung eines europäischen sozioökonomischen Raums.

Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten, die von Eurostat koordiniert werden, haben bei der Erfüllung dieses Informationsbedarfs der Gemeinschaft eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

### Hintergrundinformation

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung wies die Kommission 1989 auf gewisse Schwächen der europäischen FuE-Statistik hin. Eine auf Initiative der niederländischen Delegation gebildete Sachverständigengruppe formulierte Vorschläge, wie die bestehenden Unzulänglichkeiten behoben und insbesondere die Bedürfnisse der Statistikbenutzer besser berücksichtigt werden können.

Eurostat hat 1990 mehrere Aktionen gestartet, um auf diese Vorschläge zu reagieren und die Bereitstellung zuverlässiger und vergleichbarer Informationen über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zu verbessern. Es besteht noch weiterer Entwicklungsbedarf.

Dieser Bedarf umfaßt u. a.:

- die Revision der für die jährliche Erhebung verwendeten Nomenklatur (NABS),
- die Regionalisierung bestimmter Statistiken, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind,

- Informationen über die Humanressourcen,
- Informationen über den privaten FuE-Bereich,
- die Bewertung der Auswirkungen von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation.

### Zielsetzung der Entscheidung

Das Ziel besteht darin, die verschiedenen zur Entwicklung eines integrierten Informationssystems für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation erforderlichen Aktionen vorzustellen und sie in den Rahmen einer gemeinsamen Durchführungsmaßnahme zu stellen, die die Garantie dafür bietet, daß sie in bezug auf Zweckmäßigkeit, Kohärenz und Effizienz angemessen sind.

Genauer gesagt, das mit der Entscheidung vorgelegte Programm zielt darauf ab,

1. einen europäischen Bezugsrahmen für die Statistik über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation zu schaffen und
2. die Begriffe und Methoden innerhalb des von den internationalen Organisationen (wie OECD und UNESCO) bereitgestellten Bezugsrahmens festzulegen, die benötigt werden, um die Gemeinschaftspolitiken vorzubereiten, zu überwachen und zu bewerten und um den Bedürfnissen der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der internationalen Organisationen, der Wirtschaftsteilnehmer, der Fachverbände und anderer beteiligter Einrichtungen gerecht zu werden.

Das Programm soll die folgenden Punkte umfassen:

- a) Analyse und Auswertung des Benutzerbedarfs an Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation
- b) Entwicklung einer Methodik für die Statistik über Forschung, Entwicklung und Innovation
- c) Bestandsaufnahme der vorhandenen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation
- d) Schaffung der organisatorischen und technischen Strukturen für ein europäisches System der statistischen Information über Forschung, Entwicklung und Innovation
- e) Durchführung von Piloterhebungen
- f) Entwicklung des grundlegenden statistischen Instrumentariums.

Das Programm soll die Konvergenz der nationalen statistischen Systeme für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation fördern und zur Bildung eines europäischen statistischen Informationssystems führen.

## Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Aufstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dies beinhaltet das Bedürfnis eines Ausbaus der Statistik über Forschung, Entwicklung und Innovation, damit die einzelstaatlichen Politiken verglichen und analysiert werden können.

In der Entschließung des Rates vom 19. Juni 1989 über die Durchführung eines Plans für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information: Statistisches Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989—1992<sup>1)</sup> wird das Erfordernis eines kohärenten Gesamtrahmens betont, der zur Befriedigung des gemeinschaftlichen Bedarfs an statistischen Informationen bestimmt ist, indem er eine Annäherung der Verfahren und eine gemeinsame Grundlage für Konzepte, Definitionen und Normen gewährleistet.

Diese Entwicklung ist Teil des Statistischen Programms der Europäischen Gemeinschaften 1993 bis 1997.

Zur Erarbeitung von auf Fortschrittsförderung ausgerichteten Politiken sind ausführliche und sachbezogene Kenntnisse über Trends in den wissenschaftlichen und technologischen Bestrebungen erforderlich.

Es werden statistische Indikatoren aufgestellt, um das Management der Wissenschafts- und Technologiepolitiken in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt zu unterstützen.

Diese statistischen Indikatoren sind als Ergänzung von wesentlicher Bedeutung für andere als prioritär eingestufte Bereiche und Programme der EG, z. B. das SPRINT-Programm<sup>2)</sup> für Innovation und Technologietransfer und das Regionalprogramm STRIDE<sup>3)</sup>.

Für die zur Durchführung der gemeinschaftlichen Rahmenprogramme im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung erforderlichen spezifischen Programme wie auch für die Rahmenprogramme selbst werden Daten eines statistischen Informationssystems über Forschung und technologische Entwicklung benötigt.

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 161, 28. Juni 1989, S. 1.

<sup>2)</sup> ABl. Nr. L 112, 25. April 1989, S. 12.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. C 196, 4. August 1990, S. 18.

Der Umfang des vorhandenen statistischen Datenmaterials ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich, und die vorhandenen Daten sind nicht immer vergleichbar.

Die Einführung eines statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation setzt eine Reihe von zusammenhängenden Aktionen voraus, die von der Einschätzung des Bedarfs bis hin zur Verbreitung der Information reichen. Diese Aktionen sollten in einen kohärenten Rahmen eingebunden sein.

Die rechtzeitige Lieferung sachdienlicher und vergleichbarer Daten kann nur durch geeignete Rechtsvorschriften garantiert werden. Diese Vorschriften müssen gemeinsam mit den zuständigen Kommissionsdienststellen ausgearbeitet werden. Für ihre Einhaltung kann am effizientesten durch im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten erarbeitete Maßnahmen gesorgt werden.

Um die Sachdienlichkeit und Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu liefernden Daten zu gewährleisten, bestimmt die Kommission gemäß anerkannten, von der OECD, der UNESCO und anderen internationalen Organisationen festgelegten Definitionen und Methoden die diese Daten betreffenden Einzelheiten.

Die Entwicklung eines geeigneten statistischen Grundinstrumentariums wird es ermöglichen, die Datensammlungsverfahren für die Industrie und die Behörden soweit wie möglich zu vereinfachen und dabei gleichzeitig die Qualität der Daten zu erhalten.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß Entwicklungen der amtlichen Statistik über Forschung, Entwicklung und Innovation so koordiniert werden, daß dem grundlegenden internationalen, gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen und regionalen Bedarf mit minimalen Kosten für öffentliche und private Träger entsprochen werden kann.

Die Koordination kann am zweckmäßigsten und am wirksamsten im Rahmen der bestehenden Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den statistischen Diensten internationaler Organisationen und denen der Mitgliedstaaten erfolgen. Daher ist die Verabschiedung eines Fünf-Jahres-Programms zur Sicherstellung dieser koordinierten Entwicklung angemessen.

Die Absprache mit den Mitgliedstaaten über die Durchführung dieses Programms kann über den durch den Beschluß des Rates 89/382/EWG vom 19. Juni 1989<sup>4)</sup> eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften erfolgen. Dieser Ausschuß kann auch um Stellungnahme zu den spezifischen Vorschlägen der Kommis-

<sup>4)</sup> ABl. Nr. L 181, 28. Juni 1989, S. 47.

sion betreffend die Sammlung und Vorlage statistischer Daten durch die Mitgliedstaaten ersucht werden.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST)<sup>5)</sup> hat seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Es wird ein mehrjähriges Programm (1993—1997) zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation (nachstehend „das Programm“ genannt) aufgestellt.

#### Artikel 2

Die Ziele des in Artikel 1 genannten Programms sind:

- a) Die Erarbeitung eines gemeinschaftlichen Bezugsrahmens für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation mit einer Definition der am besten geeigneten Konzepte und Methoden zur Unterstützung der entsprechenden Gemeinschaftspolitiken sowie zur Deckung des Bedarfs der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der internationalen Organisationen, Berufsverbände und sonstigen Marktteilnehmer.
- b) Die Schaffung eines gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation.
- c) Die Förderung und Unterstützung der Harmonisierung von Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation in den Mitgliedstaaten.
- d) Die Förderung der Verbreitung vergleichbarer Informationen.

#### Artikel 3

Um die in Artikel 2 dargelegten Ziele zu erreichen, führt die Kommission entsprechend dem im Anhang aufgeführten Aktionsplan folgende Arbeiten durch:

- a) Analyse und Bewertung des Benutzerbedarfs, soweit dieser erkennbar ist, unter Zugrundelegung des Prinzips der Kostenwirksamkeit, um Maßnahmen und Prioritäten für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation festzulegen.
- b) Gegebenenfalls Verbesserung des bestehenden methodischen Rahmens.
- c) Bestandsaufnahme der vorhandenen statistischen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation.
- d) Erarbeitung der organisatorischen und technischen Komponenten eines gemeinschaftlichen sta-

<sup>5)</sup> ABl. Nr. C 7, 29. Januar 1974, S. 2.

tistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation.

- e) Durchführung von Piloterhebungen und
- f) Entwicklung eines statistischen Grundinstrumentariums.

Bei der Durchführung dieser Arbeiten macht die Kommission von den bestehenden Informationsquellen, Instrumenten und Verfahren Gebrauch.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ermitteln und analysieren den seitens der wichtigsten nationalen Benutzer bestehenden Bedarf an Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation und übermitteln die Informationen innerhalb von acht Monaten nach Erlaß dieser Entscheidung an die Kommission, die diese Tätigkeiten koordiniert.

#### Artikel 5

Für die in Artikel 3 aufgeführten Arbeiten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) vorhandene Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation sowie alle von ihr möglicherweise benötigten Informationen über die bei der Erhebung derartiger Daten angewandte Methodik. Dies beinhaltet auch Daten, die nach nationalem Recht als vertraulich gelten; sie sollten deutlich als solche gekennzeichnet werden.

#### Artikel 6

- a) Die Kommission unterbreitet dem Rat 1995 einen Zwischenbericht zu den ihr eventuell geeignet erscheinenden Vorschlägen, insbesondere hinsichtlich des in Artikel 3 Buchstabe b genannten methodischen Rahmens und der Einführung eines Systems zur regelmäßigen Erstellung harmonisierter Statistiken über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation, zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaftspolitiken in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Innovation sowie des Bedarfs an regional aufgespalteten Daten für die Bereiche der Strukturpolitik.
- b) Die Kommission legt dem Rat 1997 einen Abschlußbericht vor, in dem die Ergebnisse der in Artikel 3 genannten Arbeiten bewertet werden.

#### Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## Aktionsplan für die Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation

### a) Analyse und Bewertung des Benutzerbedarfs an Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation

Ziel der Arbeit ist es, Informationen über den Bedarf der wichtigsten Benutzer (d. h. der Institutionen der Gemeinschaft, des CREST, der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, der internationalen Organisationen sowie der übrigen Marktteilnehmer) zu sammeln und zu analysieren.

Um eine langfristige Planung und die Konvergenz statistischer Maßnahmen auf internationaler, europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu erleichtern, wird die Analyse den langfristigen Bedarf berücksichtigen.

### b) Gegebenenfalls Verbesserung des bestehenden methodischen Rahmens

Ziel ist ein Bezugsrahmen für Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation, der sowohl für auf nationaler Ebene vorhandene Daten als auch für zusätzliche Datenerhebungen auf Ebene der Gemeinschaft gilt. Dieser Bezugsrahmen wird die Vergleichbarkeit der Daten aus den einzelnen Mitgliedstaaten verbessern.

Die Methodik wird in enger Zusammenarbeit mit der OECD und innerhalb des von der OECD gelieferten Rahmens weiterentwickelt, damit die bisherigen einschlägigen Arbeiten dieser Organisation genutzt werden können und die Vergleichbarkeit mit Drittländern gewährleistet ist. In den Fällen, in denen keine adäquate bzw. annehmbare Methodik vorliegt, übernimmt die Kommission die Initiative und die Leitung bei der Entwicklung eines derartigen Rahmens, damit den besonderen Bedürfnissen der Gemeinschaft Rechnung getragen wird.

Die Methodik wird als grundlegendes Harmonisierungsinstrument für die Entwicklung amtlicher Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation sowie als empfohlener Bezugsrahmen für nichtamtliche Statistiken verwendet.

Die weitere Entwicklung der Methodik wird in Handbüchern festgehalten, die auf Ebene der Gemeinschaft übernommen werden.

### c) Bestandsaufnahme der vorhandenen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation

Für die Entwicklung der Methodik und des Informationssystems muß der Umfang der vorhandenen Infor-

mationen über Forschung, Entwicklung und Innovation ermittelt werden. Diese Arbeiten sollen aufzeigen, inwieweit in den Mitgliedstaaten Daten vorhanden und zugänglich sind und welche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Diese Angaben sind für die Erhebung identischer und vergleichbarer Daten erforderlich. Sie machen ferner deutlich, in welchen Bereichen die Harmonisierung von Statistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation besonders gefördert und unterstützt werden sollte.

### d) Erarbeitung der organisatorischen und technischen Komponenten eines europäischen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation

Folgende Bereiche werden vorrangig behandelt:

Mittel:

- Formen der Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (sowohl staatliche als auch private Finanzierung);
- Forschungs- und Entwicklungspersonal nach Qualifikation;
- FuE-Ausgaben nach Sektoren (Unternehmen, Staat, Hochschuleinrichtungen).

Ergebnisse:

- technologische Innovation in den Unternehmen;
- Waren- und Dienstleistungsverkehr im High-Tech-Bereich.

Indirekt werden auch Arbeiten über die direkten Auswirkungen von Untersuchungen zu Patent- und Bibliographiefragen durchgeführt.

Die Daten werden nach europäischen Systematiken klassifiziert (NABS, NACE Rev. 1 usw.); besondere Aufmerksamkeit kommt der regionalen Ebene zu.

Die Daten werden in Datenbanken gespeichert, die folgendes beinhalten:

1. harmonisierte Daten über FuE und Innovation;
2. nationale Daten, die nach noch nicht völlig harmonisierten nationalen Verfahren erhoben wurden;
3. Daten, die eventuell von der Kommission erhoben werden.

**e) Durchführung  
von Piloterhebungen**

Zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Daten über Forschung, Entwicklung und Innovation ist es bisweilen notwendig, Piloterhebungen vorzunehmen, um die Durchführbarkeit von bestimmten Datenerhebungsmaßnahmen zu testen. Durch die Piloterhebungen wird die regelmäßige Datenerhebung auf der Grundlage der Methodik vorbereitet. Sie werden in Einklang mit den Konzepten und Methoden der erarbeiteten Methodik durchgeführt.

**f) Entwicklung eines statistischen  
Grundinstrumentariums**

Es muß ein statistisches Grundinstrumentarium entwickelt werden, das es ermöglicht, die Erhebungsverfahren für die Datenlieferanten soweit wie möglich zu vereinfachen, ohne die Qualität der Daten zu beeinträchtigen. Dieses Instrumentarium umfaßt Register, Techniken des elektronischen Datenaustauschs (EDI), Klassifizierungssysteme, Stichprobenverfahren, Instrumente zur Verarbeitung von Erhebungsdaten sowie Datenanalysesysteme.

**FINANZBOGEN****Teil 1: Finanzielle Auswirkungen****1. Bezeichnung der Maßnahme**

Statistisches Programm der EG (1993 bis 1997)

**2. Haushaltslinien**

— Finanzielle Vorausschau — Rubrik 4. Sonstige Politikbereiche

— Teileinzelplan B-5 — Verbraucher, Binnenmarkt, Industrie und Innovation

— Kapitel B 5-60 — Politik auf dem Gebiet der statistischen Information im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes und den flankierenden Maßnahmen zur Politik der Gemeinschaft

Linie B 5 - 6000 (ehemals B 5 - 600, 10, 20, 30)

Linie B 8 - 5900 (ehemals B 8 - 5900, 10, 20, 30)

**3. Rechtsgrundlage**

— Artikel 213 des Vertrags

**4. Beschreibung der Maßnahme****4.1 Besondere Ziele**

a) Analyse und Bewertung des Bedarfs der statistischen Nutzer in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation

b) Ggf. Verbesserung des vorhandenen Methodikrahmens

c) Identifizierung der verfügbaren statistischen Informationen über Forschung, Entwicklung und Innovation

d) Schaffung der organisatorischen und technischen Grundlagen eines europäischen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation

e) Durchführung von Piloterhebungen

f) Erarbeitung der grundlegenden Statistikwerkzeuge

**4.2 Dauer**

— Einmalige Maßnahme

**4.3 Zielgruppe**

— Nutznießer dieser Maßnahme sind: Gemeinschaftsinstitutionen, Regierungen der Mitgliedstaaten, Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Gesellschaft der Mitgliedstaaten sowie Forschungsinstitute, Hochschulen und Medien

**5. Einstufung der Ausgaben und Einnahmen****5.1 NOA****5.2 GM/NGM****5.3 Art der Einnahmen: Keine Einnahmen****6. Welcher Art sind die Ausgaben bzw. Einnahmen?****6.1 100%ige Kostenübernahme**

NEIN Die Kommission übernimmt nur einen geringen Anteil der tatsächlichen Kosten der Datenerhebung (etwa 1 bis 5%), da ihre statistische Tätigkeit sehr weitgehend dem Subsidiaritätsprinzip unterliegt. Diese Ausgaben sind jedoch von grundlegender Bedeutung als Anreiz für die Standardisierung bei der Erhebung, Aufbereitung und Übermittlung der Daten an Eurostat

**6.2 Beitrag zur Kofinanzierung mit sonstigen öffentlichen und/oder privaten Quellen:**

JA Kofinanzierung durch die öffentliche Hand (Haushaltsmittel der nationalen statistischen Ämter) (Einnahmen aus dem Verkauf der statistischen Produkte, Finanzierung von Erhebungen durch die Unternehmen)

**6.3 Zinsvergütung**

NEIN

**6.4 Sonstige Ausgaben**

KEINE

**6.5 Ist bei einem wirtschaftlichen Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft vorgesehen?**

NEIN

**6.6 Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?**

NEIN

**7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel (Teil B des Haushalts)**

**7.1 Geben Sie bitte die Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme an:**

— Artikel, Posten des Haushaltsplans 1993  
Gesamt: 400 000 ECU

davon

— Dienstleistungen (Studien, Analysen, Verwaltung der Daten): 320 000 ECU

**7.2 Geben Sie bitte den Anteil des „Mini-Budgets“ an den Gesamtkosten der Maßnahme an:**

— B 8 - 5900 80 000 ECU

**7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen:**

Haushaltsjahr	VE	ZE (Mio. ECU)
1993	400	280
1994		120

**8. Welche Vorkehrungen sind zur Verhinderung von Betrug vorgesehen?**

- Bei Verträgen und Vereinbarungen mit der Kommission erfolgt die Zahlung nur nach Maßgabe der erzielten Ergebnisse.
- Die statistische Information gilt als objektives Instrument zur Bewertung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme und trägt insofern zu einer stärkeren Absicherung gegen Betrug bei.

**Teil 2: Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushalts)****1. Ist für diese Maßnahme eine Verstärkung des Kommissionspersonals erforderlich?**

Referat der GD, das sich an den Arbeiten hauptsächlich beteiligt: (laut Organisationsplan vom 1. Januar 1991)

GO (dem Generaldirektor unterstellter Sektor)

Mitarbeiter: 2 am 1. Januar 1991

aus dem Haushaltsplan 1993 beantragt: 3

aus dem Haushaltsplan 1994 beantragt: 1

aus dem Haushaltsplan 1995 beantragt: 2

**2. Geben Sie die Höhe der durch die Maßnahme entstehenden Betriebs- und Personalausgaben an:**

Proportional zur Zahl der Mitarbeiter an diesem Projekt, 2 Bedienstete am 1. Januar 1992

**Teil 3: Kosten-Nutzen-Analyse****1. Ziele und Berücksichtigung bei der Finanzplanung****1.1 Besonderes Ziel (besondere Ziele) der Maßnahme:**

— Statistik im Rahmen von Forschung und Entwicklung:

öffentliche und private Statistik der Forschung und Entwicklung, Statistik der technologischen Innovation

**1.2 Ist die Maßnahme im Finanzplan der Generaldirektion für das betreffende Jahr vorgesehen?**

JA

**1.3 Geben Sie bitte an, welchem allgemeineren Ziel des Finanzplans der Generaldirektion das mit der vorgeschlagenen Maßnahme angestrebte Ziel entspricht:**

Allgemeines Ziel: Statistisches Programm der EG 1993 bis 1997

**2. Begründung der Maßnahme****2.1 Begründung für die gewählte Maßnahme im Vergleich zu einer Alternativmaßnahme, mit der die gleichen Ziele erreicht werden könnten:**

Diese Maßnahme zielt auf vier Ergebnisse ab:

— Sie vermittelt den Institutionen die quantitativen Grundlagen zur Ausarbeitung, Betreuung und Bewertung aller Aktionsprogramme gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Haushaltsordnung und trägt insofern zu einer wirksameren und zweckmäßigeren Nutzung des Gemeinschaftshaushalts bei.

— Sie stellt den nationalen Verwaltungen vergleichbare Statistiken aller Mitgliedstaaten zur Verfügung und ermöglicht ihnen damit eine bessere Bewertung und Kontrolle der Entwicklung der politischen Programme der Gemeinschaft und der nationalen Politiken auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung.

— Sie liefert den Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft der Gemeinschaft das Zahlenmaterial, anhand dessen sie Entscheidungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen treffen und beurteilen können. Damit wird diese Maßnahme zu einem wesentlichen Faktor auf dem europäischen Informationsmarkt.

— Sie ermöglicht der Wissenschaft den Zugang zu den Informationen, die sie benötigt, um die Analysen und das Wissen bezüglich des Wirtschafts- und Soziallebens in der Gemeinschaft in den Bereichen von Forschung, Entwicklung und Innovation voranzubringen.

*a) Kosten:*

— Die Maßnahme wird im wesentlichen von den Mitgliedstaaten finanziert (Teil 1 Nummer 6.1), die über eine bestens bewährte Erhebungs- und Aufbereitungsstruktur verfügen. Wenn die Kommission das Programm ganz finanzieren müßte, wäre der Kostenaufwand für ein mit Sicherheit unzuverlässigeres Ergebnis außerordentlich hoch.

*b) Sekundärauswirkungen:*

— Die Erhebung der statistischen Information erfolgt in einem stark subsidiär gegliederten Rahmen, innerhalb dessen die nationalen Systeme auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats Verantwortung tragen. Das Statistische Programm der Gemeinschaft wird zum festen Bestandteil der nationalen statistischen Programme, wodurch sich ein europäischer Statistikraum entwickeln kann.

*c) Multiplikatorwirkung:*

— Sogwirkung in die Richtung eines europäischen Statistikraums und insofern hin zu einer besseren gemeinschaftlichen Integration der nationalen statistischen Systeme.

### 3. Folgemaßnahmen und Bewertung der Maßnahme

#### 3.1 Ausgewählte Leistungsindikatoren:

— Kontrolle der operationellen Ziele anhand des Durchführungsschemas sowie des Entwicklungsstands (periodisch), Jahresbericht über die Durchführung.

#### 3.2 Jahresbericht über den Fortgang der Arbeiten:

Die Durchführung des Statistischen Programms wird laufend anhand eines Durchführungsschemas überwacht, das für die einzelnen allgemeinen Projekte die operationellen Ziele sowie die gemäß dem zugrundeliegenden Zeitplan für die Durchführung erforderlichen Ressourcen festlegt. Zu Beginn jedes Jahres arbeitet Eurostat einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten im Verlauf des Vorjahres aus. Dieser Bericht besteht aus drei Teilen:

— Im ersten Teil werden für jeden Politikbereich die wichtigsten Ergebnisse des Jahres zusammengefaßt.

— Der zweite Teil beschreibt für jedes Projekt Zielsetzung und erzielte Ergebnisse.

— Der dritte Teil liefert die statistischen Angaben über die Verwendung der Ressourcen in den Bereichen Personal, Haushalt, Datenverarbeitung und Verwaltung im Verlauf des Vorjahres.

Laut Beschluß des Rates ist ein Bericht über die Durchführung des Programms zu erstellen.

#### Anhänge:

- 1) Mini-Budget
- 2) Fälligkeitsplan

## Anhang 1

### Haushaltlinien, die Mini-Budgets betreffen in Tausend ECU

Haushaltslinie	Bezeichnung	Gesamt Mini-Budget	Buchungscode					vorgesehene Mitarbeiter
			Infrastrukturausgaben					
			20	30	40	41	50	
	Unterstützungsmittel für B5-6000	(Information)	Personal-ausgaben	Betriebs-ausgaben	unmittelbare Ausgaben GD	Anteil GD IX (1)	Ausgaben f. Informat. u. Veröffentl.	
B8-5900	Statistisches Programm der EG 1993	80	60			20	—	1

## Anhang 2

**Vorläufiger Fälligkeitsplan für die Verpflichtungen und Zahlungen:**Artikel B5-6000 — GM —  
in Tausend ECU

Mittelbindung		Zahlung	
		1993	1994
4. Mittel 1993	400	280	120

ISSN 0254-1467

KOM(92) 91 endg.

**DOKUMENTE**

**DE**

**17**

---

Katalognummer: CB-CO-92-104-DE-C

ISBN 92-77-42029-4

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg

## Bericht der Abgeordneten Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Siegmars Mosdorf und Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann

### 1. Überweisung

Die Vorlage mit der Rats-Dok. Nr. 6274/92 wurde am 22. Juni 1992 in Drucksache 12/2867 an den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den EG-Ausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

### 2. Inhalt der Vorlage

In den Jahren 1993 bis 1997 soll in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation folgendes durchgeführt werden:

- Analyse und Auswertung des Benutzerbedarfs an Statistiken,
- Entwicklung einer Methodik für die Statistik,
- Bestandsaufnahme der vorhandenen Informationen,
- Schaffung der organisatorischen und technischen Strukturen für ein europäisches System der statistischen Information,
- Durchführung von Piloterhebungen und
- Entwicklung des grundlegenden statistischen Instrumentariums.

Die statistischen Dienste der Mitgliedstaaten sollen bei der Erfüllung des Informationsbedarfs der Gemeinschaft eine wichtige Rolle spielen. Dazu sollen geeignete Rechtsvorschriften ausgearbeitet werden.

### 3. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 37. Sitzung am 7. Oktober 1992 die Vorlage zur Kenntnis genommen.

Der EG-Ausschuß hat in seiner 24. Sitzung am 14. Oktober 1992 von der Vorlage der Kommission mit folgender Maßgabe Kenntnis genommen:

1. Die grundsätzliche Zielsetzung, die statistischen Daten in Europa in den strategisch wichtigen

Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation zu verbessern, wird unterstützt.

2. Die vorhandenen FuE-Statistiken, insbesondere die der OECD, sind bestmöglich zu nutzen. Die EG sollte sich bei ihren Arbeiten auf die Bereiche konzentrieren, in denen keine entsprechenden bzw. bedarfsgerechten Daten und Methoden bestehen.
3. Die Entscheidung des Rates darf für die Mitgliedstaaten zu keinen zusätzlichen Kosten und keinen neuen rechtlichen Bindungen für zusätzliche statistische Erhebungen führen.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihn umfassend und fortlaufend über die Beratungen in dieser Angelegenheit zu unterrichten.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 5. November 1992 die Vorlage einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmend zur Kenntnis genommen.

### 4. Stellungnahme des federführenden Ausschusses

Im Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung besteht Einvernehmen, daß mit Hilfe des geplanten Statistik-Programms der Kommission kein neuer Datenfriedhof erzeugt werden darf. Es sollte vielmehr darum gehen, die bereits bestehenden Datenerhebungen in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren und ihre Effizienz zu verbessern. Insbesondere sollten die FuE-Statistiken der OECD bestmöglich genutzt werden. Der Erarbeitung eines Konzepts zur Verbesserung und Harmonisierung der bestehenden Datenerhebungen durch Studien und Analysen wird zugestimmt. Einem kostenträchtigen neuen Datenerhebungsverfahren wird vorab keine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat die vorliegende Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 11. November 1992 einstimmig verabschiedet.

Bonn, den 11. November 1992

Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)  
Berichtersteller

Siegmars Mosdorf

Dr.-Ing. Karl-Hans Laermann



